

Arbeitstagung für Vertrauenspersonen – Einstieg

Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit des Sports

09.11.2019

Akademie des Sports, Hannover, Hörsaal 3



Seminar für Vertrauenspersonen in Sportvereinen

09.11.2019, Hörsaal 3, Akademie des Sports in Hannover

Programm

Samstag, 09.11.2019

- ab 09:30 Uhr **Anreise, Stehkafee**
- 10:00 – 10:45 Uhr **Begrüßung und Kennenlernen**
- 10:45 – 11:15 Uhr **Einstieg in das Thema sexualisierte Gewalt**
- 11:15 – 12:00 Uhr **Grundlagen und Voraussetzungen der Arbeit als Vertrauenspersonen**
Aufgaben, Rollen und Unterstützungsmöglichkeiten
- 12:00 – 12:45 Uhr **Mittagspause**
- 12:45 – 13:30 Uhr **Bekannt und vernetzt**
Wie kann ich mich in meinem Verein bekannt machen, wie mein Angebot beschreiben? Mit wem kooperiere ich?
- 13:30 – 15:30 Uhr **Aktiv und kompetent**
Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten bei Beschwerden und Hinweisen auf Grenzverletzungen. Was kann ich tun? Mit wem spreche ich und wie? Wo bekomme ich Unterstützung?
- 15:30 – 15:45 Uhr **Kaffeepause**
- 15:45 – 16:45 Uhr **Unterstützung durch das Projekt Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport**
- 16:45 – 17:00 Uhr **Auswertung und Abschluss**
- 17:00 Uhr **Ende der Veranstaltung**

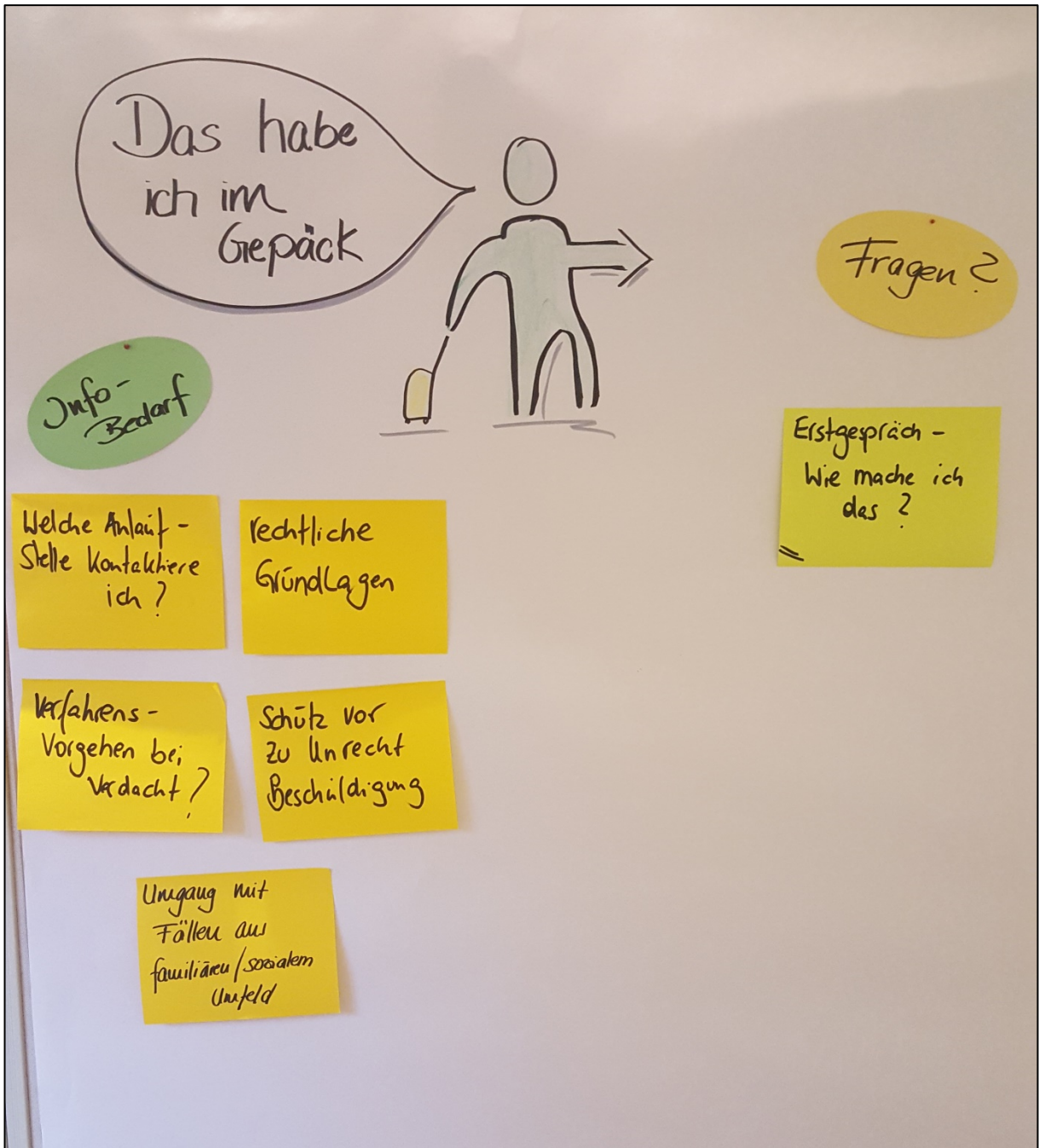
Änderungen vorbehalten

Alle Teilnehmenden sind herzlich eingeladen, eigene Materialien, Beispiele, Ideen und offene Fragen mitzubringen.



Einschätzung des eigenen Wissensstandes zur PSG

- kein Wissen ●●
- Grundkenntnisse ●●●
- vertieftes Wissen ●●●●
- Spezialwissen ●●●●●
- absolute(r) Experte(in) ●●●●●●



Fragen und Informationsbedarf der Teilnehmer/innen

Inhaltlicher Einstieg zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport

Warum ist das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ wichtig für den Sport?

Sport ist die beliebteste Freizeitbeschäftigung von Kindern und Jugendlichen. Er bietet vielfältige Orte der Begegnung und ermöglicht Freundschaften. Sport fördert das Vertrauen in sich und andere. Sporttreiben soll Spaß machen.



Kinder haben Rechte



Die Kinderrechte sind in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Sie wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und gilt in fast allen Staaten.

Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport lassen sich aus den o.g. Kinderrechten und der **Aufsichtspflicht** ableiten.

Aufsichtsbedürftige nach § 832 BGB sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, sowie Personen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Aufsicht bedürfen.

Ziel der Aufsichtspflicht ist, dass Kinder und Jugendliche zu möglichst großer

- Selbstständigkeit,
- Selbstverantwortung,
- Individueller Handlungsfreiheit und zu
- Verantwortungsbewusstem Verhalten gelangen.

Übergang von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt

Was ist die Absicht der Handlung?

Von wem geht die Handlung aus? Wem nützt die Handlung?

Wessen Bedürfnis wird befriedigt?

Kann das Kind ohne Mühe ablehnen – Nein sagen?

Sexualisierte Gewalt

ist körperliche & seelische Gewaltanwendung sowie Machttausübung mittels sexueller Handlungen.

Grenzverletzungen

Überschreitung persönlicher Grenzen

- alltäglich
- unabsichtlich
- korrigierbar

Grenzverletzungen

Überschreitung persönlicher Grenzen

Sexuelle Übergriffe mit/ohne Körperkontakt

- absichtlich
- wurde nicht korrigiert
- Ignoranz von Regeln und Widerstand der/des Betroffenen

Kultur der Grenzverletzung?
Strategische Vorbereitung für einen Missbrauch

Strafrechtlich relevante Formen

Sexuelle Übergriffe mit/ohne Körperkontakt

→ Können strafrechtlich verfolgt werden

Beispiele (StGB):

- § 174: Sexueller Missbrauch von Schutzbefehlen
- § 183: Exhibitionistische Handlungen
- § 184b: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
- § 184i: Sexuelle Belästigung

Zahlen- Daten- Fakten

Als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen wird jede sexuelle Handlung bezeichnet, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können.

In Deutschland wurden 2018 ca. 14.000 Fälle von sexuellem Missbrauch polizeilich registriert (Hellfeld). Expertinnen und Experten schätzen diese Zahl weitaus höher ein. Sie gehen davon aus, dass jedes 3. bis 4. Mädchen und jeder 9. bis 12. Jungen betroffen sind (Dunkelfeld).



Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt

Beispiele für sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt:

- ungewollte körperliche Berührungen, vor allem an der Brust und im Genitalbereich, grabschen,
- ungewollte Küsse,
- vaginale, anale und orale Vergewaltigung/ Gruppenvergewaltigung,
- Zwang zu sexuellen Handlung an Anderen.

Beispiele für sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt:

- Filmen und fotografieren im privaten Bereich, z. B. beim Duschen, An- und Auskleiden,
- Voyeurismus,
- Ansehen und Produzieren von pornografischen Produkten,
- Versand/ Weiterleitung pornografischer Bilder über social media,
- abfällige sexistische Beleidigungen zum Aussehen, Geschlecht, zur sexuellen Identität und sexuellen Neigung,
- exhibitionistische Handlungen- sich nackt zeigen zur sexuellen Befriedigung,
- Aufforderung zur sexuellen Handlung,
- abschätzende Blicke,
- sexistische und obszöne Witze und Sprüche,
- Cybermobbing, sexuelle Diffamierung im Internet.

Gefühlswelt der Betroffenen

Das Erleben des Missbrauches ist ausschlaggebend vom individuelle Entwicklungsstand und der Persönlichkeit. Dennoch sind die Grundgefühle Vertrauensverlust, Sprachlosigkeit, Schuld- und Schamgefühle, Ohnmacht, Angst, Zweifel an der eigenen Wahrnehmung sowie Rückzug bei den Betroffenen häufig vorhanden.

Ambivalente Gefühlswelt der Betroffenen

Die Betroffenen erleben den Missbrauch ambivalent und stehen unter dem Druck einer „kognitiven Dissonanz“ (Wahrnehmungsdifferenz).

Die/der Betroffene,

- erfährt besondere Zuwendung und wird gleichzeitig misshandelt
- wird aufgewertet und gleichzeitig erniedrigt
- wird bevorzugt und ausgenutzt
- steht im Mittelpunkt und ist gleichzeitig einsam und isoliert
- muss andere schützen und fühlt sich selbst bedroht
- macht mit und möchte sich wehren
- will erhalten und zerstören
- Liebe und Hass
- fühlt sich wohl und auch geekelt
- fühlt sich angezogen und auch abgestoßen

Die Betroffenen benötigen Unterstützung, um aus der Übergriffsituation herauskommen zu können.

Sie brauchen Erwachsene, die ihnen uneingeschränkt Glauben schenken und in ihrem Sinne handeln.



Täterinnen und Täter

- 90% männlich, davon 1/3 Jugendliche unter 18 Jahre.
- 2/3 sind dem Opfer gut bekannt.
- Sie suchen Orte auf, wo sie unproblematisch (Körper-)Kontakt zu Kindern und Jugendlichen herstellen können.
- Sie bewegen sich insbesondere in Strukturen, die diffus oder sehr autoritär gestaltet sind.
- Sie haben gute Aussichten unentdeckt zu bleiben, wenn Mitarbeitende Übergriffe nicht wahr-genommen werden.



Die Täter planen die sexuellen Übergriffe fast immer von langer Hand. Sexualisierte Gewalt ist kein zufälliges Geschehen, sondern das Ergebnis eines sorgfältig entwickelten Planes.

- Sie sind vielseitig und engagiert,
- suchen sich isolierte, besonders bedürftige Kinder und Jugendliche,
- vernebeln ihr Umfeld,
- beschenken und schüchtern ein und bringen damit zum Schweigen.

Immer häufiger wird sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien ausgeübt

Sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien

Cybergrooming = gezieltes Anbahnen von sexuellen Kontakten über Chats / Foren / Messenger

Sexting = Versenden erotischer Fotos + Videos mittels PC & Smartphone
! Manipulation ! mißbräuchliches Weiterleiten

Cybermobbing = beleidigen - beschimpfen

Versenden von pornografischen Bildern

Unerlaubtes filmen, fotografieren und Versenden von digital erstellten Fotos und Videos - ! Manipulation

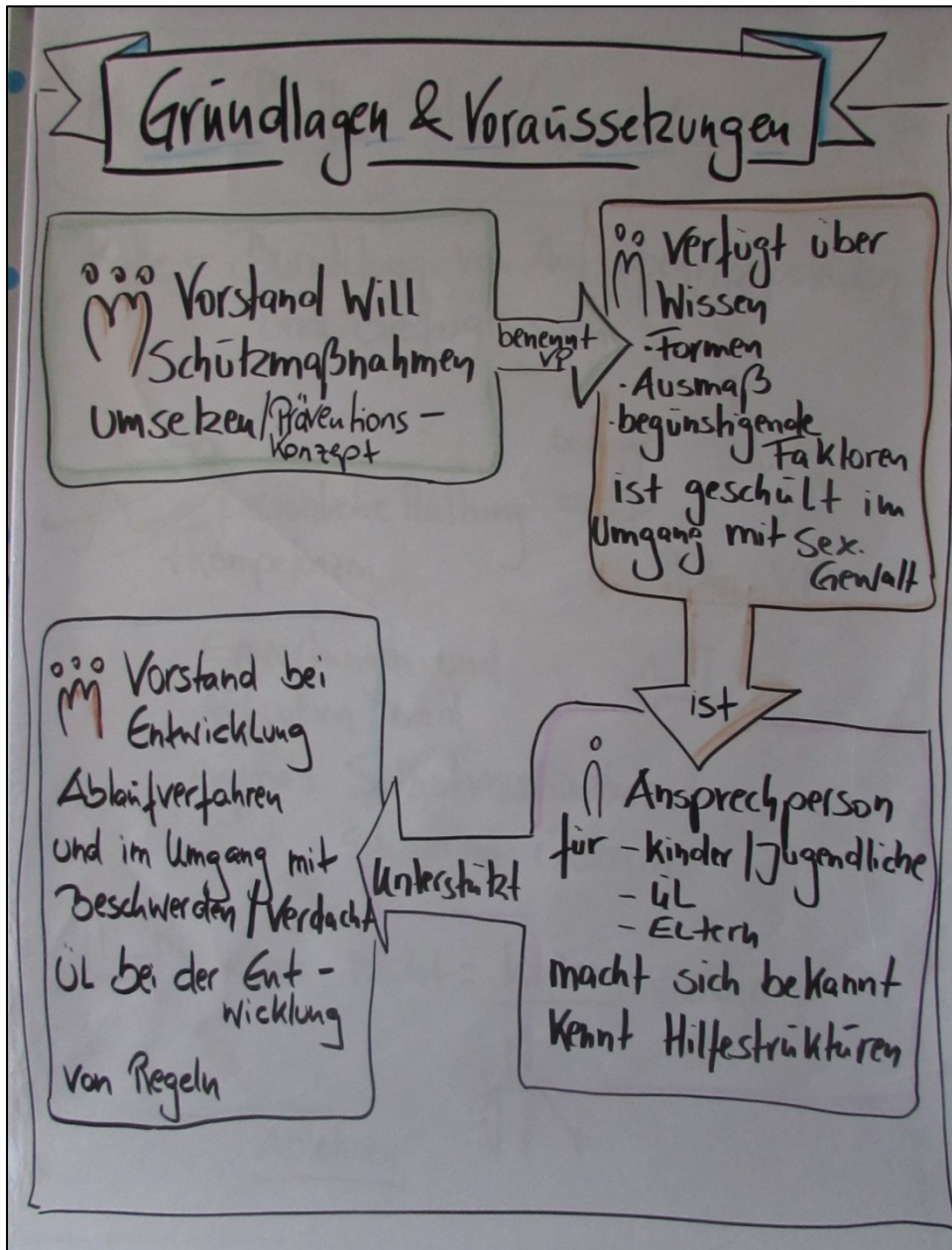
Wichtig! Das Internet ist kein rechtsfreier Raum

Straftatbestände im Internet

- ⇒ Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185 - 187 StGB)
- ⇒ Nötigung (§ 240 StGB)
- ⇒ Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen (§ 201 StGB)
- herstellen - aufnehmen - übertragen - Weitergabe
- ⇒ Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes (§ 201 StGB)
- ⇒ Verbreiten pornografischer Schriften (§§ 184 - 184b StGB)

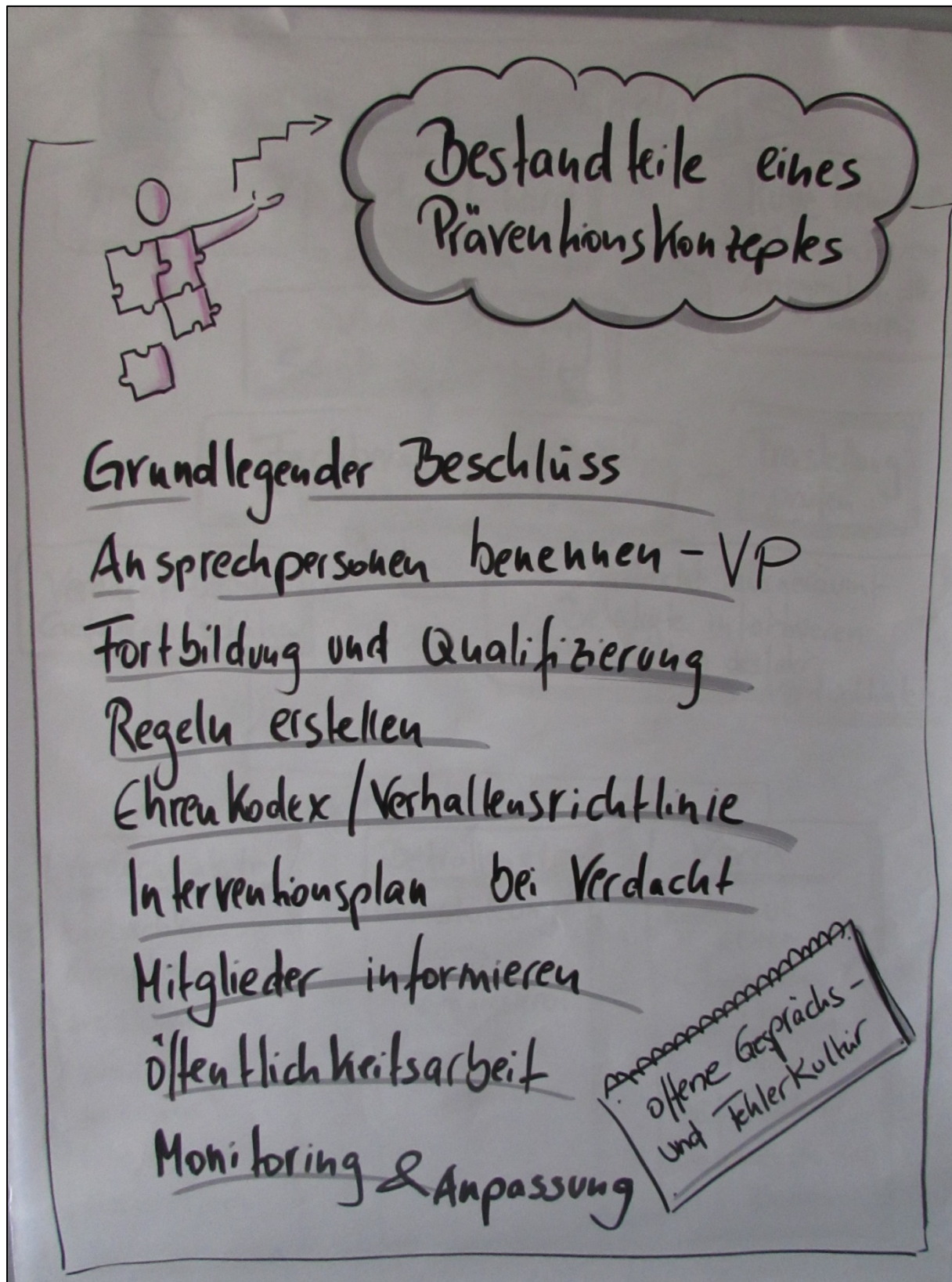
Auch zu beachten bei Beweissicherung !

Grundlagen und Voraussetzungen der Arbeit als Vertrauenspersonen

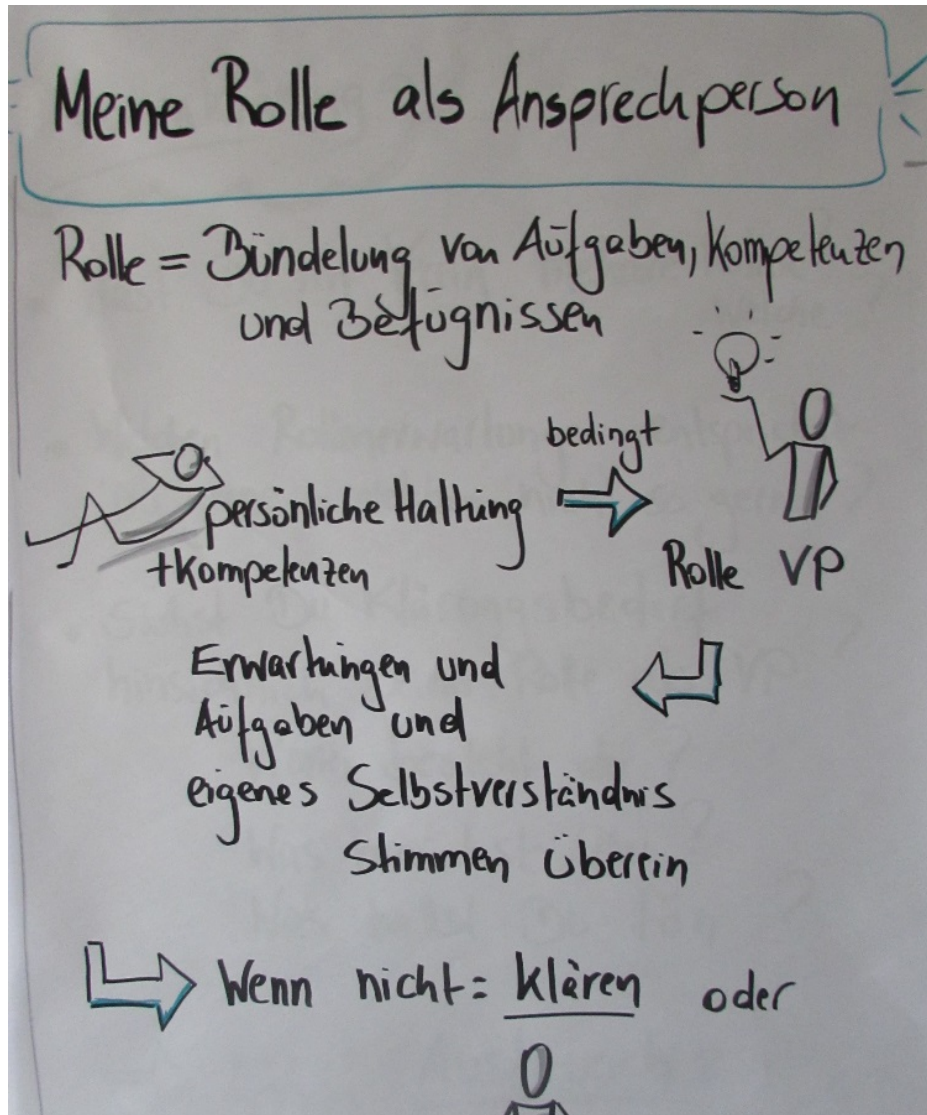


Vertrauenspersonen sollten von den Verantwortlichen im Verein (Vorstand) für ihre Aufgabe benannt werden. Die Funktion der Vertrauensperson sollte eingebettet sein in ein Präventionskonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Die Bestandteile eines Präventionskonzeptes



Vertrauenspersonen sollten sich aktiv mit ihrer (zukünftigen) Rolle auseinandersetzen



Klärung!
wofür bin ich
Ansprech-
person

Ablehnen



Klären:
Wann bin ich
erreichbar?
Wie erreichbar?

Übung mit Fallbeispielen:

Beispiel 1:

Zu Dir als Ansprechperson kommen zwei 14 jährige Mädchen, Fatma und Sophia. Sophia ist ganz aufgeregt. Sie berichtet- Fatma bekomme seit einiger Zeit WhatsApp-Nachrichten von ihrem ÜL geschickt mit anzüglichen Bemerkungen. Jetzt hat er sie aufgefordert, Nacktaufnahmen von sich selbst zu machen und sie ihm zu schicken.

①

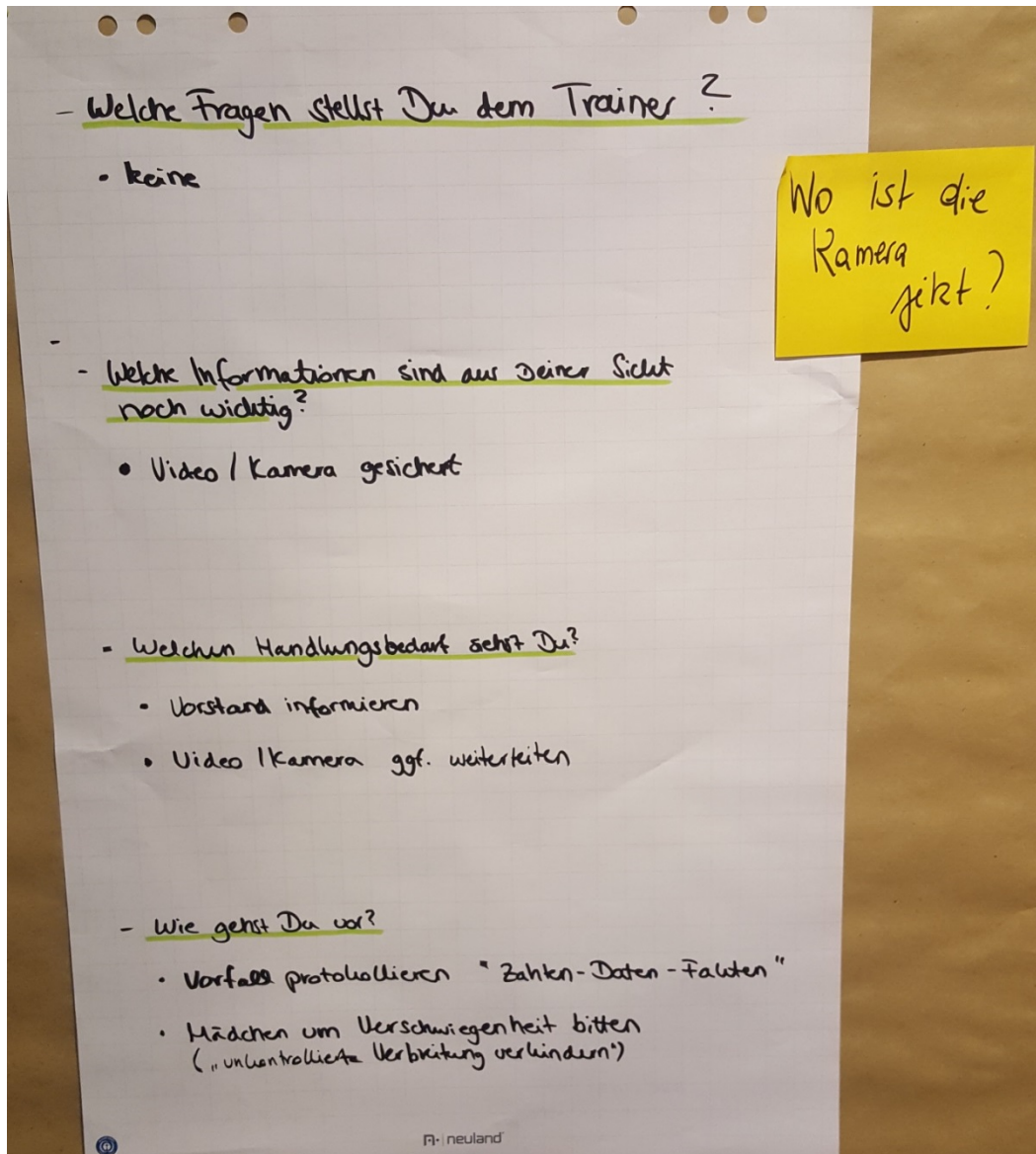
- Fatma selbst befragen (evtl. mit Sophia)
 - evtl. Nachrichten zeigen lassen (nicht schicken)
 - Gefühle von Fatma erfragen
 - Fatma hinweisen, dass sie Aufforderungen nicht nachgeben muss
 - Eltern?
- Allgemeine Ansprache
- Situation dem Trainer schildern
 - anonym
- ~~seiner~~ Sichtweise ~~→~~ unvoreingenommen anhören

② Wenn Verdacht bestätigt wird: ③

- Meldung Vorstand
- Schutz Fatma
- Hilfe bei Elterngespräch
- Meldung FB / Jugendamt

Beispiel 2:

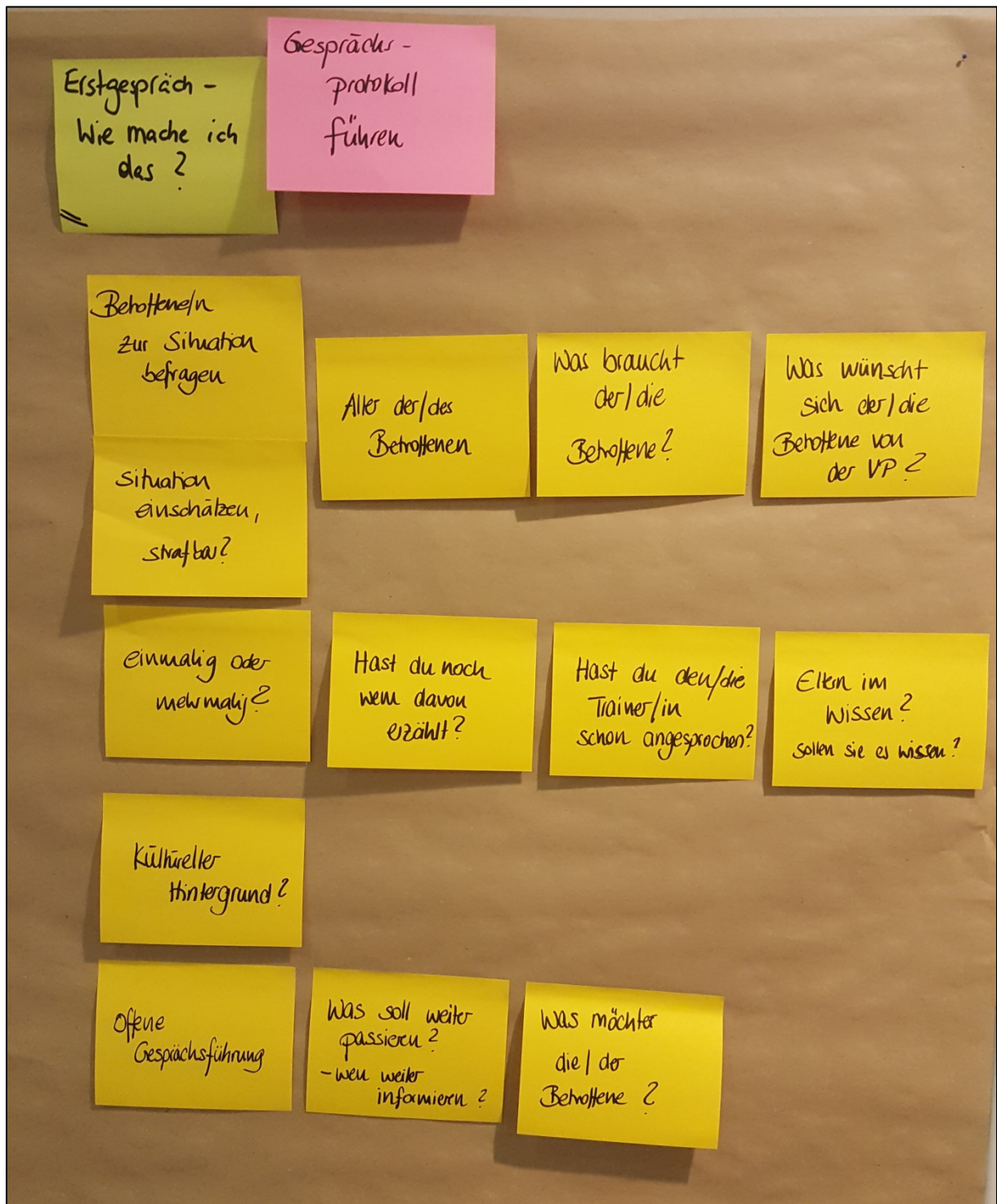
Zu Dir als Ansprechperson kommen 4 Mädchen im Alter von 14-15 Jahren. Sie spielen Handball in der C-Jugend Deines Vereins. Sie sind aufgeregt, weil sie gerade in der Umkleidekabine einen Karton mit einer Kamera entdeckt haben, die sie filmte. Sie haben sich das Bildmaterial bereits angesehen und haben darauf ihren Trainer dabei entdeckt wie er die Kamera anschaltet.



Wichtig in beiden Fällen:

- Den Betroffenen zuhören und Glauben schenken.
- Weiteres Vorgehen besprechen.
- Die Beweisspflicht liegt nicht in der Aufgabe einer VP.
- Die Sicherung von Beweismitteln ist Aufgabe der Polizei.

Was tun, wenn sich jemand an die Vertrauensperson wendet?



Wichtig im Umgang mit Betroffenen:

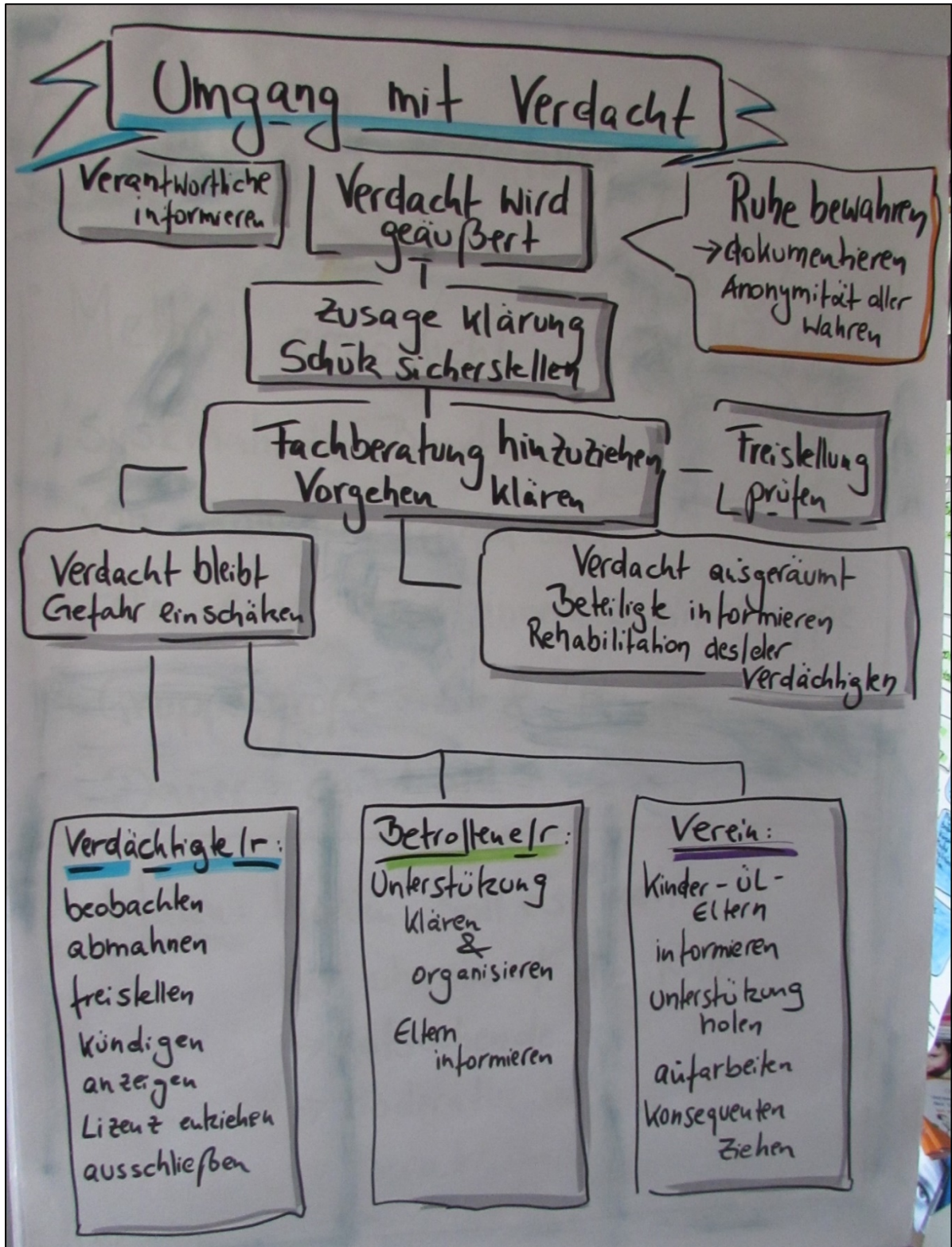
Handlungsschritte im Umgang mit Betroffenen

Ruhe bewahren glauben trösten schützen	Fall dokumentieren besonders bei Verdacht - Anonymität beachten	Nichts versprechen Was nicht gehalten werden kann
Verantwortliche informieren - Vorstand - ggf. Eltern - VP	Beratung einholen Clearingstelle - Fachberatung	Alle Schritte mit Betroffenen absprechen

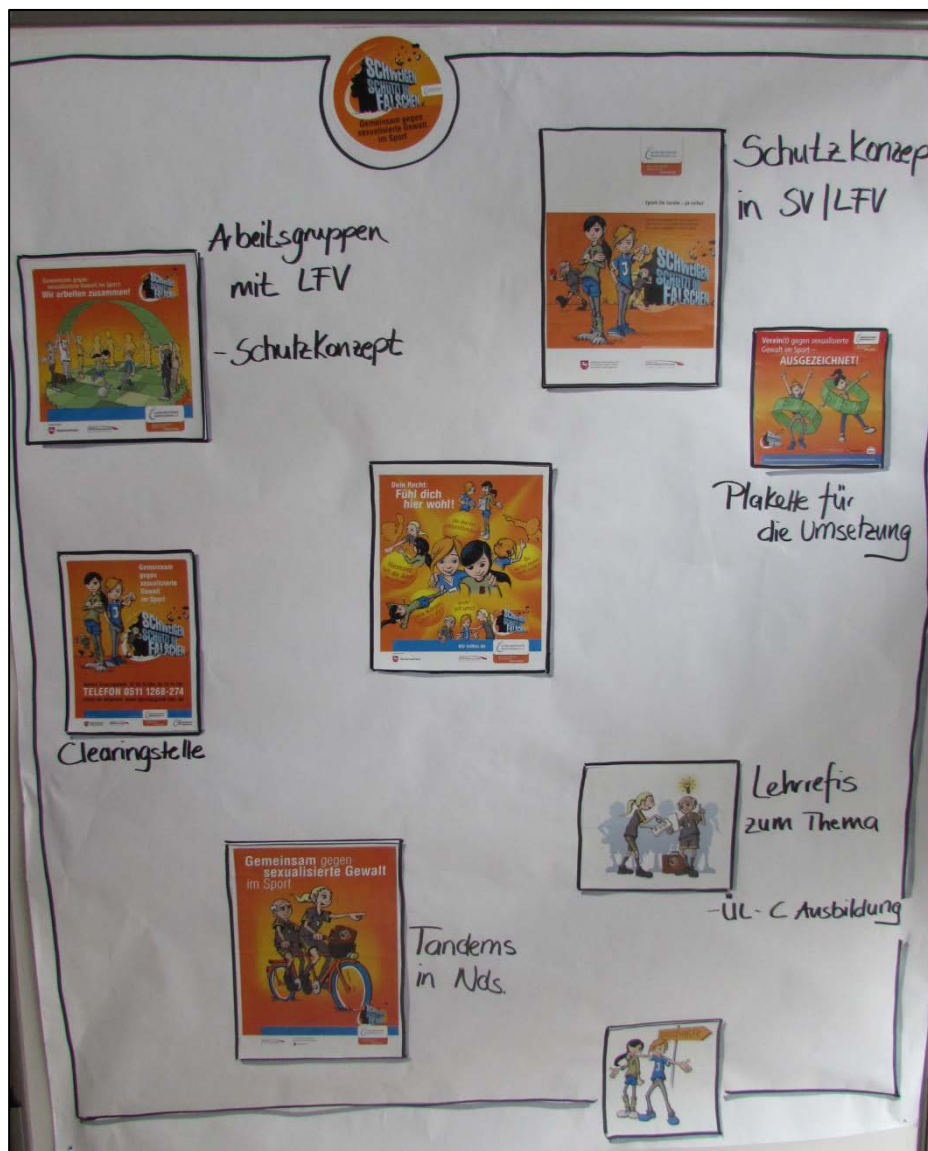
- nichts überstürzen -
- keine Alleingänge -!

Ein Verfahren zum Umgang mit Verdacht.

Für den Ablauf eines solchen Verfahrens ist der Vereinsvorstand eines Sportvereins zuständig und verantwortlich. Die Aufgabe der VP beschränkt sich auf die Weitergabe von Informationen an die Verantwortlichen und ggf. auf das Einholen von weiteren Informationen zum Vorgehen bei Fachberatungsstellen.



Unterstützung durch das Projekt Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport



Auf der Internetseite vom Projekt (<https://www.sportjugend-nds.de/sj-jugendarbeit/sj-schutz-vor-sex-gewalt/>) findet ihr alle Informationen sowie die Materialien zum Thema.

Die Schulung Vertrauenspersonen, Werkstattseminar zur Vertiefung findet am Samstag, 14.03.2020 von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr in Hannover statt.

Vielen Dank für eure Teilnahme und eure Engagement!